

Habilitationsordnung (Satzung)
der Universität Flensburg
vom 1. November 2011

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 26. Oktober 2011 und Zustimmung des Universitätsrats vom 15. April 2011 die folgende Satzung erlassen:

Veröffentlichungsdatum: 09. Januar 2012
Nachrichtenblatt MWV, Ausgabe Nr. 6/2011: 23. Dezember 2011

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistung und Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet. Ziel der Habilitation ist die Verleihung der Berechtigung zu eigenständiger Lehre in diesem Fachgebiet (Venia Legendi).

(2) Mit der Habilitation ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" als Zusatz nach dem Dokortitel (Dr. habil.) verbunden.

(3) Die Habilitation ist in Fachgebieten möglich, die an der Universität Flensburg in Forschung und Lehre vertreten sind.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist

1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in dem Habilitationsfach,
2. eine Promotion in dem Habilitationsfach,
3. eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit,
4. wissenschaftliche Beziehungen zur Universität Flensburg.

(2) An Hochschulen im Ausland erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen den im Ausland erbrachten Leistungen und Qualifikationen und denen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden können.

§ 3 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Im schriftlichen Habilitationsantrag an den Senat muss das Fachgebiet, für das sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu habilitieren beabsichtigt, benannt sein.

(2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. polizeiliches Führungszeugnis,
2. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
3. Nachweis der Voraussetzungen nach § 2,
4. die schriftliche Habilitationsleistung in jeweils neun Exemplaren auf Deutsch oder Englisch,
5. Evaluationsergebnisse mehrerer universitärer Lehrveranstaltungen,
6. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen,
7. eine Erklärung über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch den Senat ausschließlich aufgrund der Prüfung formaler Zulassungsvoraussetzungen; sie soll zeitnah erfolgen. Im Falle der Zulassung wird eine Habilitationskommission gewählt.

§ 4 Ausschlussgründe

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist, oder wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist.

(2) Die Zulassung kann aus besonderen Gründen versagt werden, z. B. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden.

§ 5 Habilitationsleistungen

Es sind drei Habilitationsleistungen zu erbringen:

(1) Der Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten in der Lehre: Er wird mit der Evaluation mehrerer Lehrveranstaltungen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen sollen, eingebracht.

(2) Schriftliche Habilitationsleistung

(3) Die mündliche Habilitationsleistung: Sie ist ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag vor dem Habilitationsausschuss mit anschließender Aussprache (Kolloquium).

§ 6 Habilitationskommission

(1) Der Senat wählt eine Habilitationskommission, die aus acht Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Universität Flensburg besteht. Gutachterinnen und Gutachter können – auch wenn sie anderen Universitäten angehören – in die Habilitationskommission gewählt werden. Es wird die Parität zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern angestrebt. Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Beratungen und Abstimmungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die kritische Würdigung der Habilitationsleistungen wird offen vorgenommen. Über die abschließende Beurteilung – Verleihung der Lehrbefähigung oder Ablehnung - wird geheim abgestimmt. Die Verleihung der Lehrbefähigung bedarf der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Stimmenthaltungen werden als ablehnend gewertet.

(3) Die Verfahrensdauer soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten in der Lehre

(1) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten in der Lehre muss vor der mündlichen Habilitationsleistung erbracht werden.

(2) Die Beurteilung der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten in der Lehre wird auf der Grundlage von Evaluationen (Studierenden-Befragungen) durchgeführt. Es ist sicherzustellen, dass die Habilitandin oder der Habilitand in der Lage ist, wissenschaftliche Sachverhalte in der universitären Lehre angemessen, verständlich, kritisch und logisch nachvollziehbar darzustellen.

§ 8 Die schriftliche Habilitationsleistung:

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein umfangreiches Forschungsgebiet wissenschaftlich vertreten kann. Die schriftliche Leistung besteht in der Vorlage einer Habilitationsschrift (Monographie) oder einer Reihe von Beiträgen, die von anerkannten Publikationsorganen allein oder gemeinschaftlich veröffentlicht oder angenommen sind und einen größeren Forschungsschwerpunkt erkennen lassen (kumulative Habilitationsleistung). Veröffentlichungsdaten sollen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Weder Teile der Dissertation noch Publikationen, die bereits vor Abschluss der Promotion veröffentlicht worden sind, können in das Verfahren eingebracht werden.

(2) Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. Fünf Exemplare sind der Zentralen Hochschulbibliothek abzuliefern. Der Habilitationsausschuss kann die Zahl ermäßigen.

§ 9 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Bewertungsmaßstab für die schriftliche Habilitationsleistung ist, dass sie wissenschaftlichen Standards der Exzellenz und des nationalen / internationalen Vergleichs genügt.

(2) Die Habilitationskommission lässt die schriftliche Habilitationsleistung von drei fachlich ausgewiesenen Gutachterinnen/Gutachtern, die Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten sind, begutachten. Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat ein Vorschlagsrecht. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll der Universität Flensburg angehören. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss an einer anderen Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung tätig sein.

(3) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitautorin oder Mitautor von Veröffentlichungen oder Arbeiten der oder des Habilitanden, so dürfen diese Veröffentlichungen bei der Beurteilung der schriftlichen Leistungen nicht berücksichtigt werden.

(4) Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen sowie zum Umfang der angestrebten Lehrbefähigung Stellung beziehen.

(5) Die Gutachter können empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung zu überarbeiten oder durch eine oder mehrere Publikationen zu ergänzen.

(6) Die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten liegen vier Wochen, davon mindestens zwei in der Vorlesungszeit, zur Einsichtnahme durch Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder der Universität Flensburg aus.

(7) Auf der Basis der abgegebenen Gutachten und eingegangenen Stellungnahmen beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der überarbeiteten schriftlichen Leistung erneut auf Basis ergänzender Gutachten zu verhandeln. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine überarbeitete Habilitationsschrift oder zusätzliche Publikationen mit entsprechend positiver Begutachtung vorgelegt, beendet die Habilitationskommission das Habilitationsverfahren.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion (Kolloquium). Der Vortrag dauert 30 Minuten, die anschließende Diskussion maximal weitere 60 Minuten.

(2) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung schlägt die Habilitandin bzw. der Habilitand drei unterschiedliche Themen für den wissenschaftlichen Vortrag

vor. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll nicht dem näheren Umfeld der Habilitationsschrift angehören. Die Habilitationskommission wählt ein Thema aus und teilt dieses der Habilitandin bzw. dem Habilitanden zwei Wochen vor dem Kolloquium mit.

(3) Der Vortrag soll ein Problem aus dem Fachgebiet, für das die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrbefähigung anstrebt, so behandeln, dass sich auch fachfremde Kolleginnen und Kollegen ein Urteil bilden können.

(4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Habilitandin bzw. des Habilitanden kann die Habilitationskommission die Öffentlichkeit bzw. ausgewählte Nichtmitglieder zulassen.

§ 11 Abschließende Entscheidung

(1) Im Anschluss an die mündliche Habilitationsleistung tritt die Habilitationskommission zur Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und über die Habilitation insgesamt zusammen. Für die abschließende Beurteilung berücksichtigt sie sämtliche Habilitationsleistungen, Gutachten und Stellungnahmen.

(2) Werden die Habilitationsleistungen positiv beurteilt und sind alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, beschließt die Habilitationskommission die Bezeichnung des oder der Fachgebiete, für das oder die eine Lehrbefähigung verliehen wird.

(3) Der oder die Vorsitzende gibt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Ergebnis des abschließenden Votums im Anschluss an die Beschlussfassung mündlich bekannt. Der Beschluss ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, bei positivem Votum zusammen mit der Habilitationsurkunde, bei negativem Votum in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Über die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefähigung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Antragstellers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete in Absprache mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schwerpunktmäßig anzugeben,
3. das oder die Fachgebiete der Lehrbefähigung,
4. die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der oder des Vorsitzenden der Habilitationskommission mit Datum der Beschlussfassung,
5. das Siegel der Universität Flensburg.

§ 12 Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen

(1) Wird die Habilitationsleistung insgesamt abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(2) Wird die Evaluation der studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, so ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller einmal, frühestens im nächsten Semester Gelegenheit zur neuerlichen Evaluation studiengangbezogener Lehrveranstaltungen zu geben.

(3) Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sie einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres stattfinden.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

§ 13 Umhabilitation

(1) Wird von Personen, die sich in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität habilitiert haben, die Lehrbefugnis angestrebt, entscheidet die zu bildende Habilitationskommission in einem vereinfachten Verfahren auf Grundlage eingereichter Unterlagen, ob die früheren Habilitationsleistungen anerkannt werden. Im Zweifelsfall werden weitere Unterlagen angefordert.

(2) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll der oder die Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag erteilt der Senat mit Zustimmung des Faches der oder dem Habilitierten die Lehrbefugnis.

(2) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll der oder die Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

(3) Auf Antrag kann die Präsidentin bzw. der Präsident mit Zustimmung des Faches die Lehrbefugnis auf weitere Fachgebiete ausdehnen, in denen sich der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat.

§ 15 Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

Privatdozentinnen und Privatdozenten sollen in jedem Jahr Lehrveranstaltungen von wenigstens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Flensburg durchführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses für eine begrenzte Dauer von der Lehrverpflichtung befreit werden. Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit dem oder den Fächern wahrzunehmen.

§ 16 Ruhen der Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung als Privatdozentin bzw. Privatdozent ruht,

1. solange ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin als Professor(in) auf Zeit an einer Universität beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das ihr oder ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. solange ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin als Juniorprofessor(in) an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.

§ 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent(in) erlischt

1. durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten bzw. zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu erklären ist.

(2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent(in) erlischt, wenn die habilitierte Person aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, für eine Zeit von zwei Jahren keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat.

(3) Die Lehrbefugnis wird widerrufen, wenn

1. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde,
3. sie oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

(4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder "Privatdozent" zu führen.

(5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Zustimmung des Senats.

§ 18 Rücknahme und Widerruf der Habilitation

Die Habilitation wird zurückgenommen und widerrufen, wenn

1. ein schwerwiegender Fall der Täuschung in jedweder Form des Plagiats vorliegt
2. wenn grobes wissenschaftliches Fehlverhalten nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis vorliegt.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

in Kraft und ersetzt die bislang gültige Habilitationsordnung vom 2. Juli 1998 (NBl. MBWFK.Schl.-H.1998 S. 288).

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingereichte und nicht abgeschlossene Habilitationsgesuche gilt auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers diese Habilitationsordnung, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Flensburg, den 01. November 2011

Prof. Dr. Waltraud Wende
Präsidentin der Universität Flensburg